

Sehr geehrte Mitglieder,

in Ausgabe 17 hatte ich Ihnen berichtet, dass wir gegenüber dem Hauptausschuss des Deutschen Bundestages eine schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes abgegeben hatten. In unserer Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass wir Beratungen zu HPV-Schutzimpfungen vornehmen und Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf verabreichen. Daraufhin wurde ich unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme von einem Funktionsträger einer zahnärztlichen Körperschaft angeschrieben. Ich zitiere aus dieser E-Mail auszugsweise:

“Abrechnungstechnisch und berufsrechtlich sind die Mitglieder des BDO den Zahnärzten zuzuordnen und nicht den Ärzten. Ich bitte jetzt darum, mir kurzfristig die rechtliche Legitimation für durch Oralchirurginnen und Oralchirurgen bis dato durchgeführte Impfungen zu benennen.“

Daraufhin haben wir folgendes Antwortschreiben verfasst und versandt:

“Anrede

Abrechnungstechnisch und berufsrechtlich sind weitergebildete Fachzahnärzte für Oralchirurgie der Zahnärzteschaft und nicht der Ärzteschaft zuzurechnen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Zahnärzte und insbesondere Fachzahnärzte für Oralchirurgie, nicht humanmedizinische Kompetenzen besäßen und diese auch in Ansatz bringen dürften.

Zahnmedizin bedeutet Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen des Menschen im gesamtmedizinischen Kontext. Der Zahnarzt ist Teil der ärztlichen Heilberufe. So formuliert das Bundesverfassungsgericht in seinem Facharztbeschluss, 1 BvR 518/62 vom 09.05.1972: “Zu den ärztlichen Heilberufen gehören der Beruf des Arztes, des Tierarztes und des Zahnarztes. Die Tätigkeit als Facharzt ist nicht die Ausübung eines danebenstehenden weiteren Berufs, sondern eine besondere Tätigkeit innerhalb des Berufs des Arztes, Tierarztes oder Zahnarztes“.

Die Ausbildung der Zahnmediziner beinhaltet den Erwerb humanmedizinischer Kompetenzen, darunter solcher zu Impfungen. „Die zahnärztliche Tätigkeit erfordert auch fundierte Kenntnisse der Erkrankungen aus den anderen Fachdisziplinen der Medizin. Zum einen haben diese Erkrankungen oder zugeordneten therapeutischen Maßnahmen einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Gesundheit im Zahn-, Mund- und Kieferbereich und/oder stehen in einer Wechselbeziehung zu diagnostischen, therapeutischen und präventiven Maßnahmen der zahnärztlichen Tätigkeit. Durch das etablierte Recall-System der Zahnärzteschaft sehen diese kontinuierlich und regelmäßig – oft longitudinal über viele Jahre – ihre Patienten. Hier können entsprechend ausgebildete Zahnärztinnen/Zahnärzte über Früherkennung und die Stellung von Verdachtsdiagnosen einen wichtigen Beitrag zur individuellen und kollektiven Gesundheit leisten.“ heißt es auszugsweise in der Präambel zum Kapitel 26 des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkataloges Zahnmedizin (NKLZ) 2015. Der NKLZ beinhaltet allein an 13 Stellen den Erwerb von Kompetenzen für Zahnmedizinstudierende zur Impfprävention.

Die Traumatologie gehört vollumfänglich zur zahnärztlichen Chirurgie, insbesondere zum Kompetenzbereich des weitergebildeten Zahnarztes für Oralchirurgie. Im Falle von Frontzahntraumata haben bereits Allgemein Zahnärzte leitliniengemäß den Tetanus-Impfstatus zu erheben. Zum Weiterbildungsgebiet der Oralchirurgie gehört die Traumatologie des Fachgebietes, die nach dem Zahnheilkundengesetz und den im Urteil des OLG Zweibrücken getroffenen Entscheidungen, die Therapie von Traumata der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der deckenden Weichteile umfasst. Untrennbar verbunden und integrierter Bestandteil der Versorgung von Traumata der Hart- und Weichgewebe ist die Überprüfung des Impfstatus und Auffrischung, ggf. Simultanimpfung gegen Tetanus. Oralchirurgen können in diesem Fall, sowohl über die toxikologisch-neurologischen Folgen einer Infektion ebenso wie über die Wirkung und etwaigen Nebenwirkungen der Schutzimpfung aufklären und die Schutzimpfung verabreichen. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung sowie die Bundeszahnärztekammer haben, in einem gemeinsamen Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer, sowie des seinerzeitigen Präsidenten der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, vom 01.06.2021 ausdrücklich klargestellt, dass „mit dem Erwerb einer Fachgebietsbezeichnung ein höherer Grad der Qualifizierung bzw. Spezialisierung einhergeht.“

Ausweislich der Anlage 1 zu § 16 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung Zahnärzte der Zahnärztekammer Niedersachsen (Weiterbildungsinhalte für das Gebiet zahnärztliche Chirurgie - OP-Katalog), soll "der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten, Chirurgie, Neurologie, Pathologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene, Dermatologie und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen." Die Vertiefung erfolgt demgemäß unstrittig auch im Hinblick auf humanmedizinische Kompetenzen.

Die Musterweiterbildungsordnung Zahnärzte der Bundeszahnärztekammer sieht den Erwerb von Kompetenzen zu "Schutzimpfungen" sowie zur "Postexpositionsprophylaxe" letztlich auch ausdrücklich vor (Seite 13, Abschnitt 5.1.5. "Praxisstruktur und Hygiene"). Dieser Passus findet sich wortidentisch in zahlreichen Weiterbildungsordnungen der Landes Zahnärztekammern. Auch wenn die LZK Niedersachsen diesen Passus in ihrer Weiterbildungsordnung nicht aufgenommen hat, bedeutet das nicht, dass die Weiterbildung diesen Bereich nicht abdecken würde. Die Niedersächsische Weiterbildungsordnung spricht ausdrücklich davon, dass es sich bei den Weiterbildungsinhalten für das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lediglich um Mindestinhalte handelt.

Zahnärzte haben laut Zahnheilkundengesetz nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation die Befähigung, die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vollumfänglich zu betreiben. Sie sind dabei mit ihrem zahnärztlichen Handeln nicht lokoregional eingeschränkt, sondern nur kausal dem Fachgebiet verpflichtet. Das bedeutet, dass das, was der Zahnarzt tut bzw. verschreibt/verordnet, nicht ausschließlich nur direkt im ZMK-Bereich wirken muss, sondern lediglich kausal im Zusammenhang mit der Behandlung einer ZMK-Krankheit steht. Ein hierfür passendes Beispiel wäre die Anfertigung und Auswertung einer radiologischen Handwurzel Aufnahme im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlungsplanung zur Abschätzung des noch zu erwartenden skelettalen Wachstums durch den Zahnarzt selbst oder die Aufklärung und Durchführung einer i.v. Analgosedierung durch den entsprechend befähigten Zahnarzt im Rahmen oder zur Ermöglichung eines zahnärztlichen Eingriffes.

Ebenfalls muss der Zahnarzt während der Behandlung auf eventuelle plötzliche allgemeinmedizinische Notfallsituationen (bspw. Hypoglykämie, Hypertonie, vasovagale Synkope, akutes Koronarsyndrom, allergische Reaktion, Epilepsie, etc.) reagieren können dürfen. Auch diese Kompetenz erwirbt der Fachzahnarzt im Rahmen der oralchirurgischen Weiterbildung – siehe 5.1 der MWBO-Z - Allgemeine Grundlagen der oralchirurgischen Weiterbildung, 5.1.4 Notfälle/Notfallmanagement.

Das OLG Zweibrücken hat in seiner Entscheidung vom 21.08.1998 (2 U 29/97) für die Grenzziehung zwischen dem durch die zahnärztliche Approbation erlaubten Tätigkeitsspektrum (definiert durch das Zahnheilkundengesetz sowie die Berufsanererkennungsrichtlinie 2005/36/EG [geändert durch 2013/55/EU] - Randnummer 22: „Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden.“) und der unerlaubten Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz geurteilt, dass es zwar zunächst auf die „rein örtlich vorzunehmende Abgrenzung des Bereichs der Zahnheilkunde“ ankommt, bevor eine „Abgrenzung von rechtlichem Können und Dürfen“ erfolgen kann (RdNr.: 45). „Die somit gebotene, an der betreffenden Körperregion örtlich anknüpfende Auslegung des Begriffs der Zahnheilkunde findet jedoch dort ihre Begrenzung, wo es sich um einen begleitenden Übergriff handelt“, so das OLG.

Steht die Notwendigkeit der Aufklärung über und die Gabe einer Schutzimpfung im kausalen Zusammenhang mit einem Eingriff aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, ist der Oralchirurgin / dem Oralchirurgen diese als begleitender Übergriff möglich, wenn er oder sie die Kompetenzen dazu erlangt hat. Wäre dies nicht der Fall, wäre Zahnmedizinern bspw. die Aufklärung über die Risiken einer Endokarditis und die Vornahme der Endokarditisprophylaxe als Präexpositionsprophylaxe bei entsprechenden Risikopatienten ebenfalls verwehrt.

Die Berufsbilder sind im Fluss. Die Koalitionsfraktionen diskutierten die Einführung einer „Community Health Nurse“ mit eigenen, ursprünglich ärztlichen Kompetenzen. Apotheker dürfen in Modellvorhaben Influenza-Schutzimpfungen vornehmen (§ 132j SGB V). Wir frage Sie: Ist die Approbation des Apothekers, ist seine Kompetenz einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Impflings vorzunehmen, nicht deutlich weiter von der zahnärztlichen Approbation und den Kenntnissen und Fertigkeiten eines Zahnarztes entfernt? Behandelt der Zahnmediziner nicht Patienten - anstatt Kunden zu bedienen, setzt er nicht Spritzen, klärt er nicht auf und kann gegebenenfalls notfallmedizinisch tätig werden? Sollte nicht auch ein Allgemeinzahnarzt Beratungen zu HPV-Schutzimpfungen durchführen dürfen? Bedarf es nicht vielleicht der Kompetenz des Allgemeinzahnarztes HPV-Impfungen auch zu verabreichen? Erreicht sein Recall-System Kinder im impffähigen Alter, nach den obligatorischen U-Untersuchungen beim Pädiater, nicht teilweise besser? Kann also der Zahnmediziner einen Beitrag dazu leisten, die Impfquote zu erhöhen und damit späteren Karzinomen im Zahn-, Mund-, Kieferbereich vorzubeugen?

...

“

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
schöne Weihnachtsfeiertage und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sascha Milkereit', with a stylized flourish at the end.

RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant